

## EINLADUNG

zu der am Freitag, dem 29. April 2005, um 14:00 Uhr, in den Räumlichkeiten des Lentos Kunstmuseum Linz, Dr. Ernst Koref-Promenade 1, 4041 Linz, stattfindenden

### 6. ordentlichen Hauptversammlung der Firma GERICOM AG

Wertpapier-Kenn-Nummer 565 773

### TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstandes, Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes mit dem Bericht des Aufsichtsrates
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004
4. Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat
5. Wahlen in den Aufsichtsrat
6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005
7. Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien gemäß § 65 Abs (1) Z 4 und Abs (1a) und (1b) Aktiengesetz zu erwerben, wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb angeboten werden sollen, wobei die Gesellschaft - zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt - höchstens 10% der Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung bis zum Ablauf des 29.10.2006 gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert erworben werden dürfen, der den Börsenkurs nicht um mehr als 5% über- bzw. unterschreitet, und der Vorstandsbeschluss sowie das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich von dessen Dauer zu veröffentlichen ist. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktien.
8. Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien gemäß § 65 Abs (1) Z 8 und Abs (1a) und (1b) Aktiengesetz zu erwerben, wobei die Gesellschaft - zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt - höchstens 10% der Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung bis zum Ablauf des 29.10.2006 gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert erworben werden dürfen, der den Börsenkurs nicht um mehr als 5% über- bzw. unterschreitet, und der Vorstandsbeschluss sowie das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich von dessen Dauer zu veröffentlichen ist. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktien.
9. Ermächtigung des Vorstandes, die gemäß § 65 Abs (1) Z 8 und Abs (1a) und (1b) Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, nämlich zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten).
10. Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes vom 13.10.2000 und neuerliche Ermächtigung des Vorstandes, bis einschließlich 29.04.2010 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 5.450.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.450.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut im Sinne des § 153 Abs 6 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten und der Vorstand weiterhin ermächtigt wird, hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder Führungskräften oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder Führungskräfte jeweils der Gesellschaft und/oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) oder gegen Bareinlagen zur Aufnahme von Aktionären deren Beteiligung dem strategischen Interesse der Gesellschaft, insbesondere zur Absicherung der Beschaffung und/oder des Absatzes, dient, erhöht wird, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien, den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).
11. Änderung der Satzung im Abs 4 des § 5 Grundkapital aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 10. beschlossenen Änderung beim genehmigten Kapital.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens 25.04.2005 bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei einer der nachstehenden als Hinterlegungsstellen fungierenden Banken während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegt haben:

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf, Deutschland  
ERSTE Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien, Österreich

Die Hinterlegung ist auch ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle rechtzeitig bei anderen in- oder ausländischen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Hinterlegungsstellen sind verpflichtet, die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung im Original bei der Gesellschaft (sowie vorab bis spätestens 25.04.2005 per Telefax Nr. 0732-7664-599, aus dem Ausland: 0043-732-7664-599) einzureichen.

Aktionäre, die sich auf der Hauptversammlung vertreten lassen wollen, müssen dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erteilen. Diese Vollmacht muss beim Zutritt zur Hauptversammlung vorgewiesen werden.

Ferner können Aktionäre bzw. Bevollmächtigte beim Zutritt aufgefordert werden, sich durch einen allgemein anerkannten Ausweis, z.B. Reisepass oder Führerschein, auszuweisen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Hinterlegungsbestätigung für die Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Hinterlegungsbestätigung sicherzustellen, sollte der Sperrauftrag möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich und notariell beglaubigt zu erteilen. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle die Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse [www.gericom.com](http://www.gericom.com) zum Download zur Verfügung oder können unter 0043 732 7664 836 kostenlos angefordert werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die (zeitversetzte) Verfolgung wesentlicher Teile der Hauptversammlung im Internet unter der Adresse [www.gericom.com](http://www.gericom.com) sichergestellt ist.

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft, insbesondere Jahresabschluss und Konzernabschluss 2004 samt Lagebericht und Konzernlagebericht und der diesbezügliche Bericht des Aufsichtsrates werden spätestens ab dem gemäß § 125 Abs 5 AktG maßgeblichen Zeitpunkt am Sitz der Gesellschaft in 4021 Linz, Industriezeile 35, Republik Österreich, zur Einsichtnahme aufliegen und können dort kostenfrei angefordert oder auch unter [www.gericom.com](http://www.gericom.com) abgerufen werden.